

# FAQ zu Online-Leistungen des Bereichs Integrationskurse

Diese FAQ's werden regelmäßig aktualisiert, um Ihnen neue Informationen schnellstmöglich zugänglich zu machen.

## 1. Welche Verwaltungsleistungen können über das Bundesportal im Bereich Integrationskurs beantragt werden?

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch die elektronische Antragstellung im Bereich der Integrationskurse an.

Die elektronische Beantragung folgender Leistungen ist möglich:

- [Zulassung zu einem Integrationskurs](#)
- [Kostenbefreiung](#)
- [Fahrtkostenzuschüsse](#)
- [Wiederholung von 300 Unterrichtsstunden eines Integrationskurses](#)
- [häufige Rückerstattung des Kostenbeitrags](#)

## 2. Was ist das Bundesportal?

Auf [verwaltung.bund.de](https://verwaltung.bund.de) - dem Verwaltungsportal des Bundes - kurz Bundesportal -, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, können Sie Online-Leistungen beantragen.

Das Bundesportal bietet künftig einen zentralen und komfortablen Zugang zu allen

Verwaltungsleistungen des Bundes, der Länder und Kommunen. Dies ist eine sehr große Aufgabe, daher befindet sich das Portal derzeit noch im Aufbau und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Derzeit steht Ihnen das Bundesportal in einer Basis-Version zur Verfügung, die schrittweise erweitert und optimiert wird. Es soll Ihnen zunächst anschaulich machen, wie das Bundesportal später genutzt werden kann.

Momentan können Sie die Suchfunktionen nutzen, die alle Leistungen von Bund, Ländern und Kommunen auffindbar machen. Wie Sie die Verwaltungsleistungen finden können, erfahren Sie in den [FAQ des Bundesportals](#).

## 3. Wo finde ich weiterführende Informationen zum Bundesportal?

Weitere Informationen finden Sie unter [FAQ](#).

## 4. Wer kann einen Antrag über das Bundesportal stellen?

Für die Beantragung einer Online-Leistung ist eine Anmeldung als Nutzer beim Nutzerkonto Bund unter <https://id.bund.de/de/eservice/konto> erforderlich. Neben dieser Anmeldung ist es für eine Antragstellung im Bereich der Integrationskurse notwendig, sich auf substantiellen Vertrauensniveau zu authentifizieren. Das können Sie tun, wenn Sie einen Personalausweis (nPA), einen elektronischen Aufenthaltstitel oder einen europäischen Personalausweis, der eIDAS (electronic IDentification, Authentication and trust Services. EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments) konform

ist, besitzen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter

<https://id.bund.de/de/eservice/konto/registration/1>.

Neben der Authentifizierung mit Online-Ausweisen besteht die Möglichkeit sich mit Hilfe eines ELSTER-Zertifikats“ zu authentifizieren. Nähere Informationen zum ELSTER-Zertifikat finden Sie in der

[Kurzanleitung ELSTER](#) oder unter <https://www.elster.de/eportal/registrierung-auswahl>

*Soweit Ihnen die digitale Antragstellung nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit die Anträge auf dem Bundesportal online auszufüllen, herunterzuladen und an das BAMF postalisch zu versenden.*

*Alle Antragsformulare stehen ferner auf der Homepage des BAMF zur Verfügung.*

## **5. Wer hat gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs und wer kann einen Antrag auf Teilnahme am Integrationskurs stellen?**

**Wenn Sie sich rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland aufhalten** und keine oder nicht ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben (unter Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs:

- Sie haben einen der folgenden Aufenthaltstitel:
  - o als Fachkraft
  - o als Forscherin oder Forscher
  - o als selbständig Tätige oder selbständig Tätiger
  - o zum Zweck des Familiennachzugs
  - o als (aus humanitären Gründen) asylberechtigte Person, subsidiär schutzberechtigte Person oder anerkannter Flüchtling
  - o als langfristig aufenthaltsberechtigte Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
  - o als Zuwanderin oder Zuwanderer mit Aufenthalt aus besonders gelagertem politischen Interesse, zum Beispiel jüdische Zuwanderin oder Zuwanderer, humanitäres Aufnahmeprogramm

und

- Ihr Aufenthalt in Deutschland ist dauerhaft.  
Das ist dann der Fall, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten haben oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, Ihr Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

**Wenn Sie nicht unter die oben genannten Gruppen fallen**, können Sie die Teilnahme am Integrationskurs beantragen, wenn Sie

- einen dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt haben (zum Beispiel als Bürgerin oder Bürger der Europäischen Union oder als Familienangehörige) und
- nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Die Zulassung ist in diesem Fall möglich, solange Kursplätze verfügbar sind.

**Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen**, können Sie ebenfalls die Teilnahme an einem Integrationskurs beantragen, wenn Sie

- nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und
- in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.

Sie können bereits **während eines laufenden Asylverfahrens** zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn Sie

- **eine Aufenthaltsgestattung haben und**
- noch in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben oder dazu verpflichtet sind.

**Sie können zur Kursteilnahme ferner zugelassen werden,**

- wenn Sie eine Duldung besitzen, weil:
  - o dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder
  - o erhebliche öffentliche Interessen
- **wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, weil**
  - o **Ihre** Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und
  - o **Sie unverschuldet an der Ausreise gehindert sind.**

Bitte berücksichtigen Sie folgende Hinweis, wann eine Zulassung nicht möglich ist:

- bei „erkennbar geringem Integrationsbedarf“
- wenn Sie bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- wenn Sie der allgemeinen Schulpflicht unterliegen
- wenn Sie als junge Erwachsene oder junger Erwachsener eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre Schullaufbahn in Deutschland fortsetzen

## **6. Welche Unterlagen benötige ich, um einen Antrag auf Teilnahme am Integrationskurs zu stellen?**

Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen:

- Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Unionsbürger)

Kopie des aktuellen Aufenthaltstitels

## **7. Wer kann einen Antrag auf Kostenbefreiung stellen?**

Wenn Sie Bürgergeld, Grundsicherung der Lebensunterhalts (Sozialhilfe), Arbeitslosengeld ohne weitere Einkünfte beziehen, wenn Sie beschäftigt sind und Ihr Bruttoentgelt nicht 33 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt oder aus sonstigen Gründen finanziell bedürftig sind, können Sie den Integrationskurs kostenlos besuchen, siehe [weitere Informationen](#)

## **8. Welche Unterlagen benötige ich, um einen Antrag auf Kostenbefreiung zu stellen?**

Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen:

- aktueller Nachweis (Bescheid in Kopie) über den Bezug von
  - o Arbeitslosengeld,
  - o Bürgergeld
  - o Grundsicherung des Lebensunterhalts (Sozialhilfe) oder
  - o Gehaltsabrechnung/gültiger Arbeitsvertrag, der ein Bruttomonatsentgelt ausweist mit ggf. entsprechende Nachweisen, aus welchen sich Kinderfreibeträge ergeben
  
- alternativ: Aktueller Nachweis (Bescheid in Kopie) über finanzielle Bedürftigkeit, wie zum Beispiel:
  - o Bezug von Wohngeld oder
  - o Befreiung vom Rundfunkbeitrag (GEZ) oder
  - o Sonstiger Nachweis beziehungsweise Entscheidung einer anderen Stelle zur finanziellen Bedürftigkeit

## **9. Wer kann einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss stellen?**

Nach § 4a Abs. 1 IntV können Teilnahmeberechtigte, die nach § 9 Abs. 2 IntV von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten erhalten, sofern sie am Kurs teilnehmen und soweit Bedarf besteht. Dies umfasst ebenfalls die Personengruppe der Spätaussiedler nach § 9 Abs. 1 S. 5 Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Der Fahrtkostenzuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt.

## **10. Welche Unterlagen benötige ich, um einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss zu stellen?**

Sie können einen Antrag auf Fahrtkosten stellen, wenn die Mindestentfernung von Ihrer Wohnanschrift zur Anschrift des Kursortes mindestens 3 Km Fußweg beträgt. Daher ist dem Antrag ein Ausdruck, der den Fahrweg zwischen Wohnort und Kursort zeigt (z.B. <http://maps.google.de> oder <https://www.routenmap24.de/>) als Nachweis über den tatsächlichen Fahrweg, beizufügen.

## **11. Wann kann ich einen Antrag auf Gewährung einer höheren Tagespauschale (Härtefallantrag) stellen?**

Wenn Ihnen das BAMF bereits einen Fahrtkostenzuschuss zahlt, dieser aber nicht die tatsächlichen Fahrtkosten deckt, dann können Sie eine höhere Tagespauschale beantragen. Dazu müssen Sie einen Härtefallantrag einreichen. Dem Antrag ist ein Ausdruck/ Information des Verkehrsverbundes über Tarifstufe und Preis des benötigten Fahrtickets beizufügen.

## **12. Wer kann einen Antrag auf einmalige Wiederholung von 300 Unterrichtsstunden stellen?**

Wenn Sie ohne Erfolg am Sprachtest nach Ausschöpfung des individuellen Stundenkontingents oder am Ende des Sprachkurses an einem Alphabetisierungskurs teilgenommen haben, können Sie die Wiederholung von 300 Unterrichtsstunden beantragen.

## **13. Welche Unterlagen benötige ich, um einen Antrag auf einmalige Wiederholung von 300 Unterrichtsstunden zu stellen?**

Bei der Antragstellung für die Wiederholung an einem Alphabetisierungskurs müssen Sie

- eine schriftliche Bescheinigung des Kursträgers einzureichen

Falls Sie gleichzeitig auch die Befreiung vom Kostenbeitrag beantragen, benötigen Sie dafür die entsprechenden aktuellen Nachweise (Bescheid über Bezug von Sozialleistungen, sonstige finanzielle Bedürftigkeit).

## **14. Wer kann einen Antrag auf Rückerstattung des Kostenbeitrags (50%) stellen?**

Nach § 9 Abs. 6 der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) können Teilnahmeberechtigten, die innerhalb von zwei bzw. 3 Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung nach § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 IntV die erfolgreiche Teilnahme (§ 17 Abs. 2) nachweisen, 50 Prozent des Kostenbeitrags nach Absatz 1 erstattet werden.

Voraussetzung ist, dass Ihr Integrationskurs kostenbeitragspflichtig war und Sie innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ausstellung Ihrer ersten Teilnahmeberechtigung Ihr "Zertifikat Integrationskurs" erreicht haben.

Die gesetzliche Frist beträgt für Teilnahmeberechtigungen, die vor dem 31.01.2023 ausgestellt wurden 2 Jahre. Wenn Ihre Teilnahmeberechtigung ab dem 01.02.2023 ausgestellt wurde, beträgt die gesetzliche Frist 2 Jahre bei Teilnahme an einem allgemeinen Integrationskurs und 3 Jahre bei Teilnahme an einem speziellen Integrationskurs nach § 13 Absatz 1 Integrationskursverordnung (IntV). Hierzu gehören zum Beispiel ein Alphabetisierungskurs, ein Zweitschriftlernkurs, ein Jugendintegrationskurs sowie ein Elternbeziehungsweise ein Frauenintegrationskurs.

## **15. Besteht die Möglichkeit einer Postbevollmächtigung?**

Die Möglichkeit einer Postvollmacht besteht im elektronischen Verfahren nicht.

## **16. Kann mein Kursträger einen Antrag elektronisch für mich stellen?**

Nein, eine elektronische Antragstellung ist nur in eigenem Namen möglich.

## 17. Was passiert, wenn ich eine falsche Datei hochgeladen habe oder versehentlich Falschangaben gemacht habe?

Sollten Sie mit Ihrem Antrag eine falsche Anlage hochgeladen haben und dies erst nach Versand des digitalen Antrags mit Anlage bemerken, werden Sie zur Nachforderung des für den Antrag erforderlichen Nachweises unterrichtet.

Ferner können Sie auch unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer telefonisch oder schriftlich Kontakt zum BAMF aufnehmen.

Bei versehentlichen Falschangaben bitten wir Sie, ebenfalls telefonisch oder schriftlich Kontakt aufzunehmen.

## 18. Wie kann ich nach digitaler Antragstellung mit dem BAMF in Kontakt treten?

Nach dem Versand des digitalen Antrags erhalten Sie eine Vorgangsnummer. Unter Angabe dieser Vorgangsnummer und Ihres Namens sowie Geburtsdatums können Sie sich an das BAMF per E-Mail, per Brief oder ggf. telefonisch wenden und den aktuellen Stand der Bearbeitung erfragen. Die für Ihren Wohnort zuständige Regionalstelle des Bundesamtes finden Sie hier: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Behoerden/>

## 19. Wie antwortet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf meinen Antrag?

Sie haben die Möglichkeit bei der Antragstellung die Zustell- bzw. Versandart auszuwählen. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird entsprechend Ihrer Auswahl postalisch versandt, wenn Sie die entsprechende Übermittlungsart auswählen. Sie erhalten die Entscheidung über Ihren Antrag digital in Ihrem Nutzerkonto Bund bereitgestellt, wenn Sie die entsprechende Übermittlungsart auswählen. **Bitte beachten Sie**, dass nach § 9 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz ein Verwaltungsakt nach der Bereitstellung zum Abruf **am dritten Tag** als bekannt gegeben gilt.

Abweichend hiervon kann das BAMF auch trotz der Auswahl der digitalen Übermittlung der Entscheidung auf den herkömmlichen postalischen Versand zurückgreifen.

## 20. Was passiert, wenn ich meine Zugangsdaten verloren/vergessen habe?

Hierzu finden Sie Informationen unter: <https://id.bund.de/de/eservice/konto>.

## 21. Wo finde ich Hinweise zur Barrierefreiheit?

Den aktuellen Stand hinsichtlich der Barrierefreiheit des Bundesportals und der digitalen Antragsformulare finden Sie in Erklärung zur Barrierefreiheit unter [https://verwaltung.bund.de/portal/DE/Footer/Erklaerung\\_zur\\_Barrierefreiheit](https://verwaltung.bund.de/portal/DE/Footer/Erklaerung_zur_Barrierefreiheit).

## **22. An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Fehlermeldung bei der digitalen Antragstellung bekomme?**

Bei einer Fehlermeldung können Sie sich an den Support ([https://verwaltung.bund.de/portal/DE/Footer/Fragen\\_und\\_Antworten](https://verwaltung.bund.de/portal/DE/Footer/Fragen_und_Antworten)) wenden.

## **23. Besteht die Möglichkeit meinen Antrag zwischen zu speichern?**

Ja, das Zwischenspeichern eines Antrags ist auf dem Bundesportal grundsätzlich ermöglicht. Weitere Informationen hierzu finden Sie <https://verwaltung.bund.de/leistungsbeantragung/antraege>

## **24. Unterscheidet sich die digitale Antragstellung von der Antragstellung in Papierform?**

Nur in der Art der Kommunikation unterscheidet sich die digitale Antragstellung von der Antragstellung in Papierform. Beide Möglichkeiten stehen gleichrangig nebeneinander. Sie können frei wählen, wie Sie Ihren Antrag stellen möchten.

## **25. Wie lade ich die erforderlichen Unterlagen für meinen Online-Antrag hoch?**

Beim Ausfüllen des Formulars für Ihren Online-Antrag haben Sie die Möglichkeit, Dateien mit Kopien der erforderlichen Unterlagen in einem gesonderten Bereich innerhalb des Formulars hochzuladen. Es werden bis zu 20 Dateien (zu je maximal 5 MB) in den Formaten DOC, JPEG, PDF und PNG akzeptiert.

## **26. Wie kann ich meine Identität online nachweisen? Inhalt anzeigen**

Damit Sie Ihre Anträge und Formulare auch online stellen können, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten zum Nachweis Ihrer Identität zur Verfügung.

BundID, das Nutzerkonto des Bundes, ermöglicht Privatpersonen eine sichere Authentifizierung. Dies können Sie entweder mit der Online-Ausweisfunktion (via Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel oder eID-Karte für EU-Bürger), einem eIDAS konformen eID Mittel Ihres EU-Heimatlandes, einem ELSTER-Zertifikat durchführen.